

## Export von gebrauchten Elektro- und Elektronik(alt)geräten aus der EU

Dieses Merkblatt richtet sich an alle Unternehmen und Personen, die beabsichtigen, gebrauchte elektrische und elektronische Geräte und Bauteile aus Rheinland-Pfalz ins (außereuropäische) Ausland zu exportieren oder zum Zweck des Exports an Unternehmen oder Personen abzugeben bzw. zu verkaufen.

Ungenehmigte oder gegen gesetzliche Verbote verstoßende Exporte von gebrauchten Elektro- und Elektronikaltgeräten, die als Abfall zu klassifizieren sind, stellen regelmäßig Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten dar.

Ordnungswidrigkeiten können mit Bußgeldern bis zu 100.000 Euro geahndet, Straftaten mit Geld- oder Freiheitsstrafe bestraft werden (§§ 18a und 18b Abfallverbringungsgesetz). Das vorliegende Merkblatt soll eine Hilfestellung zur Verhinderung illegaler Verbringungen von gebrauchten Elektro- und Elektronikaltgeräten geben.

Der Begriff der **elektrischen und elektronischen Geräte und Bauteile dieser Geräte**

umfasst im Wesentlichen Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Gebrauch elektrische Ströme oder elektromagnetische Felder benötigen. Regelmäßig handelt es sich dabei um Geräte, die im täglichen Hausgebrauch und in jedem Unternehmen wiederzufinden sind, wie z. B.

- Haushaltsgroß- und -kleingeräte (Kühlschränke, Waschmaschinen, Herde, Trockner, Geschirrspüler, Mikrowellen, Staubsauger, Toaster, Kaffeemaschinen, Föhne, Bügeleisen etc.),
- Geräte der Informations-, Telekommunikations- und Unterhaltungselektronik (Computer, Laptops, Monitore, Drucker, Scanner, Fax- und Kopiergeräte, stationäre und Mobiltelefone, Radio- und Fernsehgeräte, Videokameras, HiFi-Anlagen, elektrische Musikinstrumente etc.) sowie
- Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, elektrisches Spielzeug, Sport- und Freizeitgeräte uvm.

Der Export von gebrauchten Geräten und Bauteilen mit dem Ziel der direkten Wiederverwendung für den gleichen Zweck ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, da es sich weiterhin um **Produkte** handelt. Jedoch können für bestimmte Schadstoffe Exportverbote aus Europa bestehen, die zu beachten sind. **So verbietet die Verordnung 1005/2009/EG die Ausfuhr von FCKW-haltigen Produkten aus der Europäischen Union.** Das heißt, dass beispielsweise elektrische oder elektronische Geräte, die FCKW enthalten (Kühl- und Gefrierschränke, Kompressoren etc.), unabhängig davon, ob sie weiter gebraucht, repariert oder als Abfall verwertet werden sollen, nicht aus der Europäischen Union exportiert werden dürfen.

Verstöße hiergegen können ebenfalls als Straftaten geahndet werden.

Sofern gebrauchte Geräte und Bauteile als Abfälle einzustufen sind, weil sie insbesondere nicht

mehr für den ursprünglichen Verwendungszweck eingesetzt werden können und eine Reparatur aus technischen oder Kostengründen ausgeschlossen werden kann, unterliegt der Export bestimmten Einschränkungen, die zwingend zu beachten sind. Für zahlreiche Abfallarten benötigen Sie schriftliche Zustimmungen zum Export dieser Gegenstände durch die zuständige Behörde am Versandort (in Rheinland-Pfalz die SAM) und die zuständige Behörde des Empfängerlandes gemäß der Vorgaben der **europäischen Verordnung über die Verbringung von Abfällen (1013/2006/EG)**. Sollen gefährliche Abfälle aus Rheinland-Pfalz in Nicht-OECD-Staaten (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) verbracht werden, so ist dies vom Grundsatz her



Foto: IStockphoto

SAM Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH  
Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34  
55130 Mainz  
Telefon: 06131 98298-0  
Fax: 06131 98298-22  
E-Mail: [info@sam-rlp.de](mailto:info@sam-rlp.de)  
[www.sam-rlp.de](http://www.sam-rlp.de)

bereits verboten. Genauere Informationen hierzu gibt die SAM.

Die nachstehenden Informationen zeigen, unter welchen Voraussetzungen seitens der SAM eine Einstufung gebrauchter Elektro- und Elektronikgeräte als **Produkte** akzeptiert werden kann:



Foto: IStockphoto

- a) Es liegt eine **Kopie der Rechnung und des Vertrags** über die Veräußerung bzw. den Eigentumsübergang in Bezug auf Elektro- und Elektronikgeräte vor, worin festgestellt wird, dass die Geräte für die direkte Wiederverwendung vorgesehen und voll funktionsfähig sind,
- b) es existiert ein **Beurteilungs-/Prüfnachweis** in Form einer Kopie der Unterlagen (Prüfbescheinigung einer Elektrofachkraft über den Nachweis der Funktionsfähigkeit) **zu jedem Packstück** innerhalb der Sendung,
- c) es ist eine **Erklärung des Besitzers** vorhanden, der den Transport der Elektro- und Elektronikgeräte veranlasst, wonach es sich bei keinem Material und keinem der Geräte in der Sendung um Abfall gemäß Begriffsbestimmung in Artikel 3 Nr. 1 der EG-Abfallrahmenrichtlinie handelt, **und**
- d) die Geräte sind während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens **ausreichend verpackt**, um sie vor Beschädigung zu schützen.

Elektronik- und Elektroaltgeräte werden als **Abfall** eingestuft, wenn beispielsweise

- das Gerät **unvollständig** ist, d. h. wesentliche Teile fehlen,
- es **Beschädigungen** aufweist, die seine Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigen,

- kein **schriftlicher Nachweis der Funktionsfähigkeit** mitgeführt wird,
- die **Verpackung** zum Schutz der Geräte vor Beschädigung während der Beförderung sowie des Ein- und Ausladens **nicht ausreichend**,
- das **äußere Erscheinungsbild** allgemein einen **abgenutzten** oder **beschädigten** Eindruck vermittelt und damit die **Marktfähigkeit** des oder der Geräte vermindert,
- die Geräte **Bestandteile/Schadstoffe** aufweisen, die aufgrund von EU-Recht oder nationalem Recht verboten sind,
- für die Geräte **kein regulärer Markt** vorhanden ist, **oder**
- es sich um alte oder veraltete Elektro- und Elektronikgeräte handelt, die zur **Gewinnung von Ersatzteilen oder Wertstoffen** zur Ausschachtung bestimmt sind.

Sofern im Rahmen einer Kontrolle durch die Polizei, den Zoll, das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) oder andere zur Kontrolle Befugten nicht zweifelsfrei belegt werden kann, dass es sich bei den auszuführenden Waren um **Produkte** handelt, muss damit gerechnet werden, dass zur Rückführung der Waren aufgefordert wird und entsprechende strafrechtliche oder ordnungsrechtliche Verfahren eingeleitet werden. Besonders kostenintensiv kann diese Angelegenheit werden, wenn sich die Waren bereits zur Verschiffung in einem Überseehafen (Hamburg, Antwerpen, Rotterdam etc.) befinden.

Die SAM bittet daher eindringlich, die vorgenannten Regelungen zu beachten. Im Zweifel stehen die Ansprechpartner der SAM für Fragen im Zusammenhang mit dem Export gebrauchter Elektro- und Elektronik(alt)geräte zur Verfügung.

Ansprechpartner im Hause der SAM:

Frau Walden	Tel.: 06131 98298-53
Herr Jeltsch	Tel.: 06131 98298-17
Herr Lorig	Tel.: 06131 98298-59
Herr Greinke	Tel.: 06131 98298-58

Weiterführende Regelungen sind zu finden unter [§ 23 und Anhang 6 des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes](#), die auf der SAM-Website unter <https://www.sam-rlp.de/aufgaben/rechtsgrundlagen/> oder im nebenstehenden QR-Code verlinkt sind.

